



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Erstellung einer GSM-R Basisstation "Neuenhaus", Strecke 2810, km: 46,060  
Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.08.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	Betrag steht noch nicht fest
Finanzplan		Vermögenshaushalt	
Kostenstelle		Investition	5.20000 682200

### Sachverhalt:

Die DB System GmbH, Standort Essen hat im Auftrag der DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung für die Erstellung einer GSM-R Basisstation „Neuenhaus“, Strecke 2810, km 46,060 gestellt.

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde. Allerdings ist die Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind, erforderlich.

Die GSM-R Basisstation „Neuenhaus“ ist in der Region West notwendig, um eine lückenlose Funkversorgung der Strecke Hagen-Oberhagen-Dieringhausen, W 64 zu gewährleisten.

Es ist ein Schleuderbetonmast mit einer Outdoor-Basisstation geplant.

Der Maststandort wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am Streckenkilometer 46, 060 bahnrchts auf einer freien unbefestigten Fläche, neben dem Bahnübergang „Brucher

Straße“ festgelegt. Für die Montage und Anlieferung von Material während der Bauphase ist eine Verbringung zum Standort über die Straße „Brucher Straße“ gewährleistet.

Durch die Berechnung der Vorversorgungsplanung ist eine Antennenunterkantenhöhe von 29 m (60 °) und 29,17 m (290°) notwendig. Dies bedingt die Errichtung eines Schleuderbetonmastes von der Firma Pfeleiderer mit einer Höhe von 30 m. Der Schleuderbetonmast wird unter Nutzung eines Köcherfundamentes standsicher aufgebaut. In unmittelbarer Nähe wird eine Outdoor-Station aufgebaut. Als Fundament für die Basisstation wird ein Betonfundament gegossen.

Der Bereich vor der Outdoor-Station und der 50 Hz Einspeiseverteilung wird mit Gehwegplatten befestigt. Um das Mastfundament werden ebenfalls Gehwegplatten verlegt. Nach Fertigstellung des Standortes ergibt sich eine Versiegelung von ca. 20 m<sup>2</sup>.

Die Errichtung des Funkmastes ist als Maßnahme zur Sicherung des Bahnverkehrs zu definieren und kann nicht vermieden werden. Im Sinne des Naturschutzgesetzes NRW liegt eine unvermeidbare Beeinträchtigung vor.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) auszugleichen. Der Ausgleich sollte hierbei einen räumlichen und funktionellen Zusammenhang der Maßnahme mit dem Eingriff einschließen.

Durch die Maßnahme werden die Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild/Boden) nachhaltig und erheblich gestört. Die Bodenversiegelung ist mit 20 m<sup>2</sup> unerheblich.

Aufgrund der rechtswirksamen Verwaltungsvereinbarung/Rahmenvereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis – Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung (Untere Landschafts- und Untere Bodenschutzbehörde)-, dem Forstamt Wipperfürth – Untere Forstbehörde – und der Gemeinde Marienheide kann die Berechnung der Ersatzgeldhöhe in Höhe von € 6.000,00 in Anlehnung an das Bewertungsverfahren NOHL nicht akzeptiert werden. Für die Höhe des Ersatzgeldes ist das Bewertungsverfahren FROEHLICH + SPORBECK von 1991 zu verwenden. Hiernach beträgt die Höhe der Ersatzgeldzahlung € 12.487,50. Sowohl die Höhe als auch die Fälligkeit des Ersatzgeldes sind in der Plangenehmigung als Nebenbestimmung festzusetzen. Das Ersatzgeld ist fällig bei Baubeginn. Der Baubeginn ist der Gemeinde Marienheide, FB III-60, zehn Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

Anlage

### **Beschlussvorschlag:**

Das Benehmen für die Erstellung einer GSMR-Basisstation „Neuenhaus“, Strecke 2810, km 46,060 wird hergestellt.

Die Höhe (€ 12.487,50) und die Fälligkeit des Ersatzgeldes sind in der Plangenehmigung festzusetzen. Das Ersatzgeld ist fällig bei Baubeginn.

